

Details zu den Anreizmodellen:

- **Einstweiliger Ruhestand**

Wird eine Behörde ganz aufgelöst, können **Beamte** in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Sie erhalten in diesem Fall für zunächst drei Monate ihre vollen Bezüge; danach für bis zu drei Jahre ein erhöhtes Ruhegehalt in Höhe von fast 72 Prozent aus der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe und schließlich ihr erdientes Ruhegehalt entsprechend der persönlichen Dienstzeit. Dieses Modell hat das Land Niedersachsen in der Vergangenheit ebenfalls eröffnet und damit großen Zuspruch bei lebensälteren Beamten erzielt.

- **Vorgezogener Ruhestand**

Neu ist eine spezielle Regelung für **Beamte**, die auf ihren Antrag hin in den vorgezogenen Ruhestand wechseln wollen. Hier ist nur die Realisierung eines Stellenabbaus Voraussetzung, weitere besondere Voraussetzungen sind nicht erforderlich. Der Betroffene erhält seine bis zu diesem Zeitpunkt erworbene Versorgung, allerdings abzüglich des Abschlags von bis zu 10,8 %, wie er für vorzeitige Zurruesetzung inhaltsgleich zu der rentenversicherungsrechtlichen Regelung von den Ansprüchen abgezogen wird.

Gemeinsam ist beiden Ruhestandsmodellen eine Begrenzung der Hinzuverdienstmöglichkeiten. Im Grundsatz ist die Begrenzung der Vergleich zwischen den bisherigen Bezügen als aktiv Beschäftigter und dem erhaltenen Ruhegehalt. Werden durch mögliche Hinzuverdienste die bisherigen Aktivitätsbezüge überschritten, erfolgt eine Kürzung des Ruhegehalts. Untere Grenze sind zu 20 Prozent des Ruhegehalts.

Daneben ist des Weiteren zu beachten, dass Anschlussbeschäftigungen bis zu fünf Jahren untersagt werden können, wenn zu befürchten ist, dass dadurch dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

- **Abfindungsregelung**

Abfindungsregelungen für **Angestellte** gab es in Nordrhein-Westfalen bereits bis Ende 2004. Eine Neuauflage, die sich an der Regelung in Hessen orientiert, wurde für das Personaleinsatzmanagement entwickelt.

Die Tarifbeschäftigten erhalten für jedes volle Jahr der Beschäftigung eine Prämie von 75 Prozent eines Monatsgehaltens, höchstens allerdings 50.000 Euro.

- **Beurlaubungen**

Beurlaubungen gelten für **Beamte und Angestellte**, die in die Privatwirtschaft wechseln. Um ihnen die Entscheidung zu erleichtern, soll ihnen Sonderurlaub gewährt werden. Solange sie nicht endgültig aus dem Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis ausscheiden wollen, wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, in den Landesdienst zurückzukehren. Dabei soll die Zeit des Sonderurlaubs ohne Dienstbezüge bei den Beamten keine Auswirkungen auf die Pensionszahlungen haben und als

ruhegehaltfähige Dienstjahre anerkannt werden. Eine vergleichbare Regelung für Angestellte ist wegen der rentenversicherungsrechtlichen Regelungen leider nicht möglich.

- **Altersteilzeit**

Die Altersteilzeit ist für die **Beamten und Angestellten** attraktiv. Beschäftigte, die einen Antrag auf Altersteilzeit stellen, müssen 55 Jahre oder älter sein. Bei der Altersteilzeit reduziert sich die Arbeitszeit auf die Hälfte und die Beschäftigten erhalten rund 83 % ihrer bisherigen Nettobezüge. Sie vermeiden zusätzlich die Abschläge, die bei einer vorzeitigen Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses ansonsten anfallen würden, da die Versorgungs- bzw. Rentenanwartschaften aufgestockt werden.

- **Flexibilitätsprämie**

Flexibilitätsprämien können gezahlt werden, um **Beamten und Angestellten** die Entscheidung für eine neue Stelle zu erleichtern. Dies gilt im Einzelfall für Entscheidungen, die mit besonderen Erschwernissen verbunden sind. Im Rahmen einer Richtlinie wurde festgelegt, dass

- deutlich höheren Kosten (z.B. Kinderbetreuung),
- deutlich stärkere Belastungen wegen geänderter Arbeitszeiten (z.B. Schichtdienst),
- deutlich längere Fahrtstrecken oder
- andere erheblichen persönlichen Belastungen (z.B. berufliche Ausrichtung)

zu einer Prämienzahlung führen können. Die Höhe der Prämie beträgt i.d.R. 2.500 €, sie ist – bei Kumulation verschiedener Belastungen – auf maximal 10.000 € begrenzt.

Entwicklung der Versorgungsausgaben

Jahr	Versorgungsausgaben in TEuro *1)	Anzahl Versorgungsempfänger *2)
2005	4.201.178	
2006	4.250.837	
2007	4.410.623	153.495
2008	4.503.384	
2009	4.645.479	
2010	4.789.491	165.868
2015	6.174.834	199.310
2020	7.258.986	232.815
2025	7.739.702	248.648
2030	7.797.546	252.249

*1) 2005 und 2006 Ist-Ausgaben, 2007 bis 2010 Sollansätze, 2015 bis 2030 Daten der Modellrechnung Alterslast 2007, der Scheitelpunkt wird 2028 mit **7.808.514** TEuro erreicht, alle Angaben ohne Zuführung zur Versorgungsrücklage sowie ohne prozentuale Erhöhung der Versorgungsbezüge

*2) 2007 Datum LBV, danach wg. PEM keine Prognose, ab 2010 Daten der Modellrechnung Alterslast 2007